

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1955

Nummer 60

Datum	Inhalt	Seite
2. 11. 55	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel . . . . .	221
4. 11. 55	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika . . . . .	221
Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:		
29. 10. 55	Betrifft: Satzung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1949 . . . . .	222
31. 10. 55	Betrifft: Wochenausweis . . . . .	222

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel.

Vom 2. November 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

### § 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner einschließlich Perlhühner und Truthühner, Tauben, Pfauen und Schwäne) aus dem Ausland ist verboten.

### § 2

- (1) Geschlachtetes Hausgeflügel darf nur gerupft und, abgesehen von Enten und Gänsen, nur im ausgenommenen Zustande aus dem Auslande eingeführt werden. Auch Hals, Flügel und Schenkel müssen von Federn befreit sein.
- (2) Hausgeflügel ist auch dann als ausgenommen anzusehen, wenn der Darm entfernt, und bei Hühnern, Perlhühnern, Truthühnern und Tauben der Kropf entleert worden ist.

### § 3

Ich behalte mir vor, von den Vorschriften dieser Anordnung Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Einschleppung von Seuchen durch die Einfuhr von Hausgeflügel nicht zu befürchten ist.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 28. November 1926 (Amtsblatt der Regierung Aachen, Seite 145) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 8. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Aachen, Seite 215),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 19. November 1926 (Amtsblatt der Regierung Arnberg, Seite 204) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 10. Dezember 1926 (Amtsblatt der Regierung Arnberg, Seite 223) und vom 3. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Arnberg, Seite 250),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. November 1926 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Seite 268) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Seite 300),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. Dezember 1926 (Amts-

blatt der Regierung Köln, Seite 190) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 8. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Köln, Seite 177),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 19. November 1926 (Amtsblatt der Regierung Münster, Seite 282) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 3. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Münster, Seite 269),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 19. November 1926 (Amtsblatt der Regierung Minden, Seite 188) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. November 1927 (Amtsblatt der Regierung Minden, Seite 169),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung der Lippischen Regierung vom 31. Juli 1925 (Lippische Gesetz-Sammlung Seite 151) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 22. März 1926 (Lippische Gesetz-Sammlung Seite 283),

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Oktober 1932 (LMBI. Seite 630) und die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. Januar 1935 (LMBI. Seite 61).

Düsseldorf, den 2. November 1955.

Der Minister  
für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 221.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika.

Vom 4. November 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch einschließlich der inneren Organe von  
Wiederkäuern jeder Art sowie von Schweinen einschließlich Wildschweinen  
in frischem, gekühltem, gefrorenem, trockenem, gepökeltem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand aus den Ländern Asiens und Afrikas und über diese Länder ist verboten.

(2) Als Fleisch im Sinne von Absatz 1 gelten auch die aus den genannten Tieren hergestellten oder gewonnenen Fette, Fleisch- und Wurstwaren.

§ 2

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

- a) gekochtes Fleisch,
- b) Fett, das durch Erhitzung gewonnen ist,
- c) vollkommen trockene, vollkommen durchgesalzene Därme,
- d) das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch,
- e) Postsendungen von gepökeltem und geräuchertem Schweinefleisch im Höchstgewicht von 10 kg, das für den Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt ist.

§ 3

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, wenn eine Einschleppung und eine Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr von Fleisch nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Anordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1955.

Der Minister  
für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.  
— GV. NW. 1955 S. 221.

**Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 29. Oktober 1955.

Betrifft: Satzung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1949.

§§ 5 und 6 der Satzung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1949 (GV. NW. S. 299) haben durch Beschluß des Verwaltungsrats der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1955 folgende Fassung erhalten:

§ 5

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ständige Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter sind bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.

§ 6

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen außer dem Präsidenten die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Justitiar der Landeszentralbank teil. Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auch anderen Bankangehörigen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1955.

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrats der Landeszentralbank  
von Nordrhein-Westfalen:

Robert P f e r d m e n g e s.

Genehmigt durch die Bankaufsichtsbehörde.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. M i d d e l h a u v e.

— GV. NW. 1955 S. 222.

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1955**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	117 301	—	— 290 198	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	106 468	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	560 793	—	— 4 327	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 058 431	—	— 335 380	
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	162	—	7	
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	46 831	+	21 379	
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen . . . . .	12 478	+	1 200	
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 352	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	80 601	+	1 046	
b) angekaufte . . . . .	1 407	646 759	—	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	5 197	+	2 857	— 308 875
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	18 806	—	+ 18 806
a) Wechsel . . . . .	4 201	—	+ 4 050	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	27 078	—	+ 682
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	4 492	—	+ 534	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(187 905)	—	(+ 4 997)	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	1 205	9 898	+ 1 200	+ 3 784					
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	— 2 630					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	58 211	—	+ 1 984					
		<u>1 421 052</u>		<u>— 289 387</u>			<u>1 421 052</u>		<u>— 289 387</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1955

Reserve-Soll . . . . .	164 812	—	1 950
Reserve-Ist . . . . .	196 991	—	133 756

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
Düsseldorf, den 31. Oktober 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 222.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)